

**unterweger** RECHTSANWALT**Dr. Josef Unterweger**

A-1080 Wien  
Buchfeldgasse 19a  
T +43 1 405 42 67  
F +43 1 405 04 62  
E [office@unterweger.co.at](mailto:office@unterweger.co.at)  
[www.unterweger.co.at](http://www.unterweger.co.at)

An  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung  
und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Per e-Mail:  
[post.pers6@bmwfw.gv.at](mailto:post.pers6@bmwfw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 11. November 2015

VierPf/Parl-GG15/ u / 3C

Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, gemeinnützige Privatstiftung,  
Vier Pfoten International gemeinnützige Privatstiftung -  
Begutachtung Gemeinnützigkeitsgesetz 2015, Stellungnahme  
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-15.875/0020-Pers/6/2015  
153/ME XXV. GP - Ministerialentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Namens Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, gemeinnützige Privatstiftung und Vier Pfoten International gemeinnützige Privatstiftung wird die nachstehende Stellungnahme zum Entwurf des Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 (in der Folge: Entwurf) erstattet.

Diese Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege der elektronischen Post übermittelt.

#### I. Zusammenfassung

Der Entwurf des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 wird begrüßt. Die Ziele des Entwurfes werden im Allgemeinen erreicht.

Belange des Tierschutzes werden durch den Entwurf nicht verbessert.

Die Belastung durch Kommunalsteuer wird im Entwurf nicht zufriedenstellend, die Belastung durch Immobilienertragsteuer wird nicht gelöst.

Empfohlen wird die Einreihung von Maßnahmen zum Tierschutz unter die begünstigten Zwecke des §4a EStG 1988.

Empfohlen wird die Befreiung von der Kommunalsteuer für sämtliche gemeinnützigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Gemeinnützige Körperschaften sind von der Immobilienertragsteuer zu befreien.

Hinsichtlich der Bundesstiftungen und –Fonds wird empfohlen, die Registrierung dem Firmenbuchgericht zuzuordnen und das Firmenbuchgericht als zuständig für Entscheidungen nach dem BStFG 2015 festzusetzen.

Die Beschränkung der Zuwendungen zur Vermögensausstattung mit höchstens EUR 500.000 werden als zu niedrig angesehen.

## II. Zu den Bestimmungen des Entwurfes im Einzelnen

### 1. Zu Artikel 1

Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015)

#### 1.1. Allgemein

Der Entwurf des neuen Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetzes wird begrüßt.

Die Ziele des Entwurfes, nämlich Reduktion von Verwaltungsaufwand und die Effizienzsteigerung im Stiftungs- und Fondswesen werden aber wohl eben so wenig erreicht werden wie die beabsichtigte Erhöhung der Anzahl der gemeinnützigen Stiftungen mit Sitz in Österreich. Grund dafür ist die mangelnde Konsistenz im Entwurf.

So sieht der Entwurf vor, dass Behörde der Landeshauptmann ist (§ 14 Abs. 1 BStFG 2015).

Der Landeshauptmann ist Aufsichtsbehörde (§15 Abs. 1 BStFG 2015).

Das Stiftungs- und Fondregister soll beim Bundesminister für Inneres geführt werden (§ 22 BStFG 2015).

Die zwingende Verpflichtung, Stiftungs- und Fondsprüfer auch im Falle freiwilliger Prüfungen alle fünf Jahre zu wechseln (§ 16 Abs 2 BStFG 2015), verursacht unnötigen Verwaltungsaufwand und sollte gestrichen werden.

Die Bestimmungen zur Rechnungslegung und Kontrolltätigkeit sind missverständlich (§§ 19 Abs 2, 6, 20 Abs 6, 21 Abs 2 Z 2 BStFG 2015) und sollten klargestellt werden

#### 1.2. Empfehlung: Gericht statt Behörde (§ 14 Abs. 1 BStFG 2015)

Die Einrichtung des Landeshauptmanns als zuständige Behörde für Bundes-Stiftungs- und Fonds ist als Systembruch zu werten. Es wird bezweifelt, dass Vermögensmassen sich der Spruchpraxis der Verwaltung unterwerfen, wenn die Möglichkeit besteht, Rechtssicherheit bei Gericht zu erhalten. Es wird empfohlen, die Entscheidungsbefugnis dem Firmenbuchgericht zu übertragen.

### 1.3. Empfehlung: Eintragung im Firmenbuch (§ 22 BStFG 2015)

Vorgesehen ist die Eintragung im Stiftungs- und Fondsregister beim Innenminister. Das neu zu errichtende Stiftungs- und Fondsregister wird damit an derselben Stelle eingerichtet sein, wie das Vereinsregister. Bei Umwandlung einer Privatstiftung in eine Bundesstiftung (§ 25 BStFG 2015) wird die Streichung aus dem Firmenbuch erfolgen. Es wird bezweifelt, dass diese Regelungen geeignet sind, die Anzahl der gemeinnützigen Stiftungen in Österreich zu erhöhen.

Empfohlen wird die Registrierung der Bundesstiftungen und Bundesfonds im Firmenbuch.

### 1.4. Empfehlung: Stiftungs- oder Fondsprüfer (§ 19 BStFG 2015)

#### 1.4.1. § 19 BStFG 2015 lautet:

*§ 19. (1) Die Gründer können einen Stiftungs- oder Fondsprüfer bestellen.*

...

*(2) Stiftungen und Fonds, deren gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben oder Ausschüttungen jährlich 1 Million Euro in zwei aufeinanderfolgenden Jahren übersteigen, haben mindestens einen Stiftungs- oder Fondsprüfer zu bestellen.*

...

*(5) Als Stiftungs- oder Fondsprüfer ausgeschlossen ist, wer einen Bestätigungsvermerk gemäß § 20 über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung oder des Fonds bereits in fünf Fällen gezeichnet hat. Dies gilt nicht nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zumindest zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre.*

#### 1.4.2. Empfehlung: Keine Beschränkung bei freiwilligen Prüfungen

Vorschlag: § 19 BStFG 2015 soll lauten:

*§ 19. (1) Die Gründer können einen Stiftungs- oder Fondsprüfer bestellen.*

...

*(2) Stiftungen und Fonds, deren gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben oder Ausschüttungen jährlich 1 Million Euro in zwei aufeinanderfolgenden Jahren übersteigen, haben mindestens einen Stiftungs- oder Fondsprüfer zu bestellen.*

...

*(5) Als Stiftungs- oder Fondsprüfer ausgeschlossen ist, wer für Stiftungen und Fonds, die zur Bestellung eines Stiftungsprüfers verpflichtet sind (§ 19 Abs 2), einen Bestätigungsvermerk gemäß § 20 über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung oder des Fonds bereits in fünf Fällen gezeichnet hat. Dies gilt nicht nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zumindest zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre.*

### 1.4.3. Begründung

Für Stiftungen und Fonds, welche die Grenzen des § 19 Abs 2 BStFG 2015 nicht überschreiten, sollte die Verpflichtung zum Wechsel des Prüfers nicht statthaben.

Diese „kleinen“ Stiftungen und Fonds führen – mangels gesetzlicher Verpflichtung – freiwillige Prüfungen durch. Die Verpflichtung zum Prüferwechsel bei freiwilliger Prüfung widerspricht nicht nur dem Kostenminimierungs- und Effizienzprinzip, es greift auch unzulässig in die Privatautonomie ein.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Verpflichtung zum Prüferwechsel bei freiwilliger Prüfung kann nicht erkannt werden.

## 1.5. Empfehlung: Rechnungslegung und Kontrolltätigkeit (§§ 19, 20, 21 BStFG 2015)

### 1.5.1. Verwendung von „Einnahmen/Ausgaben“

§ 19 Abs 1, § 20 Abs 6 sowie § 21 Abs 2 Z 2 BStFG 2015 lauten:

*§ 19. (1) ...*

*(2) Stiftungen und Fonds, deren gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben oder Ausschüttungen jährlich 1 Million Euro in zwei aufeinanderfolgenden Jahren übersteigen, haben mindestens einen Stiftungs- oder Fondsprüfer zu bestellen.*

...

*§ 20 (1) ...*

*(6) Der Stiftungs- oder Fondsvorstand von Stiftungen oder Fonds, bei denen die gewöhnlichen Ausgaben oder die Ausschüttungen jährlich in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 1 Million Euro sind, hat ab dem folgenden Rechnungsjahr an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen. Die §§ 190 bis 216, 222 bis 226 Abs. 1, 226 Abs. 3 bis 234, 236 bis 239 Abs. 1 und 2 sowie § 243 UGB sind sinngemäß anzuwenden. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses entfällt, sobald der Schwellenwert in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten wird.*

*§ 21. (1) ....*

*(2) Die Gründer haben jedenfalls ein Aufsichtsorgan zu bestellen, wenn*

*1. ...*

*2. die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben der Stiftung oder des Fonds bei Tätigkeiten, die unmittelbar im Sinne des § 40 BAO sind („operative Tätigkeiten“), in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jährlich 10 Millionen Euro übersteigen und mehr als 40 Arbeitnehmer beschäftigt werden oder*

...

#### 1.5.2. Empfehlung: Klarstellung: Einnahmen/Ausgaben – Erträge/Aufwendungen

§ 20 Abs 10 BStFG 2015 soll lauten:

*§ 20 (1) ...*

*(10 Für Stiftungen, die aufgrund von § 19 (6) oder freiwillig Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) erstellen, gelten statt Einnahmen und Ausgaben sinngemäß Erträge und Aufwendungen.*

#### 1.5.3. Begründung

Die Begriffe „Einnahmen und Ausgaben“ beziehen sich ausschließlich auf Einnahmen- und Ausgabenrechnung, nicht aber auf Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung).

Wenn die Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses gegeben ist, kann nicht mehr von „Einnahmen und Ausgaben“ gesprochen werden.

Der Entwurf bezieht sich auch für jene Stiftungen und Fonds auf

„Einnahmen und Ausgaben“, die zum Jahresabschluss verpflichtet sind und daher keine „Einnahmen- Ausgaben-Rechnung“ führen und „Einnahmen und Ausgaben“ nicht ohne weiteres ausweisen können.

Die Richtigstellung der Begriffe ist im neuen § 20 Abs 10 BStFG 2015 auszuweisen.

#### 1.6. Verpflichtung Aufsichtsorgan zu bestellen § 21 Abs 2 Z 2 BStFG 2015

##### 1.6.1. § 21 Abs 2 Z 2 BStFG 2015 lautet:

*§ 21. (1) ....*

*(2) Die Gründer haben jedenfalls ein Aufsichtsorgan zu bestellen, wenn*

*1. ...*

*2. die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben der Stiftung oder des Fonds bei Tätigkeiten, die unmittelbar im Sinne des § 40 BAO sind („operative Tätigkeiten“), in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jährlich 10 Millionen Euro übersteigen und mehr als 40 Arbeitnehmer beschäftigt werden oder*

...

### 1.6.2. Vorschlag: § 21 Abs 2 Z 2 BStFG 2015 soll lauten:

*§ 21. (1).....*

*(2) Die Gründer haben jedenfalls ein Aufsichtsorgan zu bestellen, wenn*

*1. ...*

*2. die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben der Stiftung oder des Fonds bei Tätigkeiten, die unmittelbar im Sinne des § 40 BAO sind („operative Tätigkeiten“), in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jährlich 20 Millionen Euro übersteigen und mehr als 150 Arbeitnehmer beschäftigt werden oder*

*...*

### 1.6.3. Begründung

Das Ziel des Entwurfes den Verwaltungsaufwand zu reduzieren gebietet es, die Grenzen des § 21 Abs 2 Z 2 BStFG 2015 nicht zu eng zu setzen, ist doch die Bestellung eines Aufsichtsorganes ist mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden.

Die Beschäftigung von 40 ArbeitnehmerInnen als Maßzahl zur Bestellung eines obligatorischen Aufsichtsorganes erscheint mehrfach kontraproduktiv. Einerseits wird die Vermeidung der Kosten eines Aufsichtsorganes dazu führen, möglichst wenige Personen – jedenfalls nicht mehr als 39 - zu beschäftigen. Dies kann nicht gewollt sein.

Andererseits wird der Einwand der Überfrachtung mit Verwaltungskosten nicht von der Hand zu weisen sein. So müssen etwa Betriebe einen Betriebsrat erst dann freistellen, wenn mehr als 150 Beschäftigte gegeben sind (§ 117 ArbVG).

Die Pflicht zur Bestellung eines – im Vergleich zu einem Betriebsrat keinesfalls kostengünstigeren – Aufsichtsorganes soll aber bei weniger als einem Drittel der in § 117 ArbVG für Unternehmen festgesetzten Beschäftigungszahl, nämlich 40 ArbeitnehmerInnen – stattfinden. Das ist nicht sachgerecht.

Ziel des Entwurfes ist es auch, die Anzahl der gemeinnützigen Stiftungen zu erhöhen. Dann ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen gemeinnützige Stiftungen ungünstigere Bedingungen haben sollen als Unternehmen derselben Größenordnung.

Eine sachliche Begründung für die obligatorische Bestellung von Aufsichtsorganen bei gemeinnützigen Stiftungen wird nicht erkannt, soweit solche nicht auch für Unternehmen derselben Größenordnung oder Beschäftigtenzahl vorgeschrieben sind.

Es wird vorgeschlagen, die Wertgrenze des § 21 Abs 2 Z 2 BStFG 2015 mit 20 Millionen Euro, die Beschäftigtengrenze mit 150 ArbeitnehmerInnen festzusetzen.

## 2. Zu Artikel 2

### Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

#### 2.1. Allgemein

Der Entwurf findet grundsätzlich Zustimmung.

Die Einschränkung der Zuwendungen zu Vermögensausstattung auf einen Höchstbetrag auf EUR 500.000 (§ 4b EStG i.d.F. des Entwurfes) scheint im Hinblick auf die Ziele des Entwurfes als zu restriktiv. Ziel des Entwurfes ist es, die Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen zu erhöhen und insbesondere die Attraktivität Österreichs als Standort quasi-internationaler Organisationen zu erhöhen. Hier könnte die Höchstbetragssumme von EUR 500.000 hinderlich, weil unter Umständen zu gering, sein.

#### 2.2. Ergänzung: Maßnahmen zum Tierschutz

##### 2.2.1. der Entwurf lautet hins § 4a EStG 1988:

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

§ 4a (1) ...

(2) Begünstigte Zwecke

...

4. Feuerpolizei

5. *Die allgemein ...*

##### 2.2.2. Vorgeschlagen wird:

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

§ 4a (1) ...

(2) Begünstigte Zwecke

...

d) Maßnahmen zum Schutz der Umwelt ...

e) *Maßnahmen zum Tierschutz mit dem Ziel des Schutzes des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (§ 1 Tierschutzgesetz, BGBl I Nr. 118/2004).*

Die dem Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, entsprechende Betreuung von Tieren im Rahmen eines behördlich genehmigten Tierheimes (§ 4 Z 9 Tierschutzgesetz) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes. Das Tierheim muss eine eigenständige wirtschaftliche Einrichtung einer Körperschaft im Sinne des Abs. 5 darstellen. Die Führung des Tierheimes muss den Anforderungen der Tierheim-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2004, entsprechen.

4. Feuerpolizei

5. *Die allgemein ...*

### 2.2.3. Begründung

Bund, Länder und Gemeinden sind verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern (§ 2 TSchG).

Die vorliegende Gesetzesinitiative setzt sich zum Ziel die Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen zu erhöhen und die Anzahl der gemeinnützigen Stiftungen mit Sitz in Österreich zu erhöhen.

Bislang sind Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen dann begünstigt, wenn sie der entsprechenden Betreuung von Tieren im Rahmen eines behördlich genehmigten Tierheimes (§ 4a Abs. 2 Z 3 lit. e EStG) dienen.

Die Erweiterung der begünstigten Zwecke auf Maßnahmen zum Tierschutz entspricht dem Ziel des Entwurfes. Die Verpflichtungen der Gebietskörperschaften, die sie nach § 2 TSchG eingegangen sind können dadurch eingelöst werden. Die Ungleichbehandlung des Tierschutzes kann durch seine Berücksichtigung im Bereich der begünstigten Zwecke des § 4 EStG beendet werden.

### 2.3. Vorschlag: Reduktion von Verwaltungsaufwand (§ 4a Abs 2 EStG 1988)

Ziel des Entwurfes ist es, den Verwaltungsaufwand zu mindern. Vorgeschlagen wird den Zielkatalog des § 4a Abs 2 EStG 1988 durch einen Verweis auf § 35 BAO (Gemeinnützigkeit) und § 37 BAO (Mildtätigkeit) zu ersetzen.

§ 4a EStG 1988 sollte lauten:

§ 4a (1) ...  
 (2) Begünstigte Zwecke sind *Zwecke des § 35 BAO (Gemeinnützigkeit) und § 37 BAO (Mildtätigkeit)*.  
 ...

### 2.4. Vorschlag: Gleichbehandlung der Forschungskörperschaften (§ 4a Abs 3 Z 6 EStG 1988)

2.4.1. § 4a Abs 3 Z 6 EStG 1988 lautet:

§ 4a (1) ...  
 (3) Begünstigte Einrichtungen für die Erfüllung der in Abs. 2 Z 1 genannten Zwecke sind:  
 1. ...



**unterweger** RECHTSANWALT

6. juristische Personen, die *ausschließlich* mit Forschungs- oder Lehraufgaben der genannten Art für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befasst und gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung sind.

#### 2.4.2. Vorschlag Entfall des Wortes „ausschliesslich“ - § 4a Abs 3 Z 6 EStG 1988 soll lauten:

§ 4a (1) ...

(3) Begünstigte Einrichtungen für die Erfüllung der in Abs. 2 Z 1 genannten Zwecke sind:

1. ...

6. juristische Personen, die mit Forschungs- oder Lehraufgaben der genannten Art für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befasst und gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung sind.

#### 2.4.3. Begründung

Nach dem Entwurf besteht eine Ungleichbehandlung insbesondere zwischen Forschungskörperschaften den nach Bundesgesetzen sowie den nach Landesgesetzen errichteten Stiftungen und Fonds. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher zu streichen.

### 3. Zu Artikel 3 Änderung des Körperschaftsteuergesetz 1988

Der Entwurf wird hinsichtlich der Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes 1988 begrüßt.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die zukünftige Bestimmung des §13 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Entwurfes in § 4a EStG auch Zuwendungen zu Maßnahmen des Tierschutzes als begünstigt ansehen sollte.

### 4. Zu Artikel 4 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987

Die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes dahingehend, dass der unentgeltliche Erwerb eines Grundstückes durch Körperschaften, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der §§ 34-47 BAO dienen, wird begrüßt.

5. Zu Artikel 5  
Änderung des Stiftungseingangssteuergesetzes

Der Entwurf sieht nunmehr vor, dass auch Zuwendungen unter Lebenden von körperlichen beweglichen Sachen oder Geldforderungen an Begünstigte steuerfrei bleiben. Dies entspricht dem Ziel des Entwurfes und ist zu begrüßen.

6. Zu Artikel 6  
Änderung der Bundesabgabenordnung

Die Schaffung der §§40a und 40b der Bundesabgabenordnung, welche eine erweiterte Mittelverwendung und auch die Erbringung von Lieferungen aus sonstigen Leistungen gegen Entgelt zulassen, fördert das Ziel des Entwurfes.

Es sei darauf hingewiesen, dass §4a EStG 1988 Maßnahmen des Tierschutzes als begünstigten Zweck anzuerkennen hat. Insbesondere die Bereitstellung von Mitteln für Wissenschaft und Forschung sollte keinesfalls Agenden des Tierschutzes ausschließen, weil dies eine Einigung von Wissenschaft und Forschung bedeuten würde.

7. Zu Artikel 7  
Änderung des das Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche Organisationen

Der Entwurf wird in dieser Hinsicht begrüßt.

Hingewiesen wird, dass § 7 Abs 3 Z 1 lit. e die Befreiung von der Kommunalsteuer vorsieht.

Hier wird angeregt, die Kommunalsteuerbefreiung der Nichtstaatlichen Organisationen in § 8 Kommunalsteuergesetz 1993 zu normieren.

Es ergeht die Anregung, dass die Kommunalsteuerbefreiung für gemeinnützige Privatstiftungen sowie gemeinnützige Bundesstiftungen und Bundesfonds eingeführt wird. Ein entsprechender Vorschlag folgt unter Punkt 9. dieser Stellungnahme.

8. Zu Artikel 8  
Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Die Reduktion von Verwaltungsaufwand und die Effizienzsteigerung ist Ziel des Entwurfes. §25 Abs. 4 und Abs. 5 GGG in der Fassung des Entwurfes werden in dieser Hinsicht als vorbildlich angesehen. Die Gebührenbefreiung setzt voraus, dass sich der Eintragende darauf beruft. Bescheinigungen sind nur auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die Änderungen des GGG in der vorgeschlagenen Fassung des Entwurfes werden begrüßt.

**unterweger** RECHTSANWALT

## 9. Vorschlag: Änderung Kommunalsteuergesetz 1993

## 9.1. Die derzeit geltende Fassung des §8 Kommunalsteuergesetz 1993 lautet:

## Steuerbefreiungen

§ 8. Von der Kommunalsteuer sind befreit:

1. Das Unternehmen ÖBB-Gesellschaften (§ 3 Abs. 4) und die Österreichischen Bundesbahnen mit 66% der Bemessungsgrundlage;
2. Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen *Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen* (§§ 34 bis 37, §§ 39 bis 47 der Bundesabgabenordnung). § 5 Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

## 9.2. Vorgeschlagen wird die Fassung des § 8 Kommunalsteuergesetz 1993 wie folgt zu fassen:

## Steuerbefreiungen

§ 8. Von der Kommunalsteuer sind befreit:

1. Das Unternehmen ÖBB-Gesellschaften (§ 3 Abs. 4) und die Österreichischen Bundesbahnen mit 66% der Bemessungsgrundlage;
2. Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken dienen (§§ 34 bis 37, §§ 39 bis 47 der Bundesabgabenordnung). § 5 Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

## 9.3. Begründung

Die Einschränkung der Kommunalsteuerbefreiung auf Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge tätig sind, widerspricht dem Ziel des Entwurfes, der die Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen erhöhen möchte und die Anzahl der gemeinnützigen Stiftungen und der quasi-internationalen Organisationen mit Sitz in Österreich erhöhen möchte. Darüber hinaus ist eine sachliche Rechtfertigung für die Einschränkung der Kommunalsteuerpflicht auf die im derzeitigen § 8 Z 2 KommSt 1993 erwähnten Organisationen nicht mehr gegeben.

Es wird daher vorgeschlagen, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen von der Kommunalsteuerpflicht auszunehmen insoweit sie mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josef Unterweger

